

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

**Der Leiter der Sektion III**

Zl. 34 1100/9-III/4/84 (25)

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9  
Postfach 10

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ |            |
| 15                                                          | 1984-03-22 |
| Datum: 21. MÄRZ 1984                                        |            |
| 1984-03-22                                                  |            |

*Dr. Esterer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Preisgesetz geändert wird (Preis-  
gesetznovelle 1984)

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes - Verfassungs-  
dienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, übermittelt das  
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz in  
der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1984).

Beilagen

WIEN, am 19. März 1984  
Für den Bundesminister  
SL Dr. ENT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,  
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ

Abt III/4

Beilage zu Zl. 34 1100/9-III/4/84

WIEN, 1984 03 14

ST E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz  
geändert wird (Preisgesetznovelle 1984)

Im vorliegenden Entwurf hat nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bedauerlicherweise eine Frage keine Berücksichtigung gefunden, die bereits seit längerem den Konsumentenpolitischen Beirat beschäftigt und auch bereits bei den Verhandlungen zur Preisgesetznovelle 1982 eine Rolle spielte:

die Verpflichtung der Preisauszeichnung am Produkt.

Die Einführung des EAN-Code's, die von in- und ausländischen Erzeugern konsequent betrieben wird, schreitet auch in Österreich unaufhörlich fort. Die einheitliche Warennummer in Verbindung mit Scannerkassen bringt sowohl den Herstellern wie dem Handel und hier insbesondere dem Großhandel Vorteile im Bereich der Warenbewirtschaftung. Diesen unbestreitbaren Vorteilen für die Wirtschaft steht eine Reihe von Nachteilen für die Konsumenten gegenüber. Insbesondere ist der Rückgang der Preisauszeichnung am Produkt zugunsten der Regalauszeichnung zu befürchten. Eine solche Entwicklung, die durch die im § 11 Abs. 4 des Preisgesetzes festgelegte Wahlmöglichkeit, entweder am Produkt oder am Regal oder in Listen die Preise ersichtlich zu machen, gedeckt ist, stellt freilich eine Verschlechterung für den Konsumenten gegenüber dem status quo dar; denn, obwohl diese Wahlmöglichkeit besteht, wird heute - sieht man von einigen Produktgruppen und einigen Diskontern ab - vielfach am Produkt und häufig sowohl am Produkt als auch im Regal der Preis ausgezeichnet.

- 2 -

Ein weiterer, mit der Aufweichung der Produktauszeichnung einhergehender konsumentenpolitischer Nachteil besteht darin, daß mit der, wenn auch nicht verpflichtenden, so doch in der Praxis vielfach geübten Produktpreisauszeichnung ein arbeits- und zeitökonomischer Hemmfaktor für rasch aufeinander folgende Preisveränderungen wegfällt. Das heißt, daß bei bloßer Regalauszeichnung ohne gleichzeitige Produktpreisauszeichnung durchaus möglich ist, sogar mehrmals am Tag und vor allem während der Öffnungszeiten eines Geschäfts die Preise zu verändern. Solche Praktiken haben bereits in anderen europäischen Staaten erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Deshalb legt eine diesbezügliche Empfehlung des Europarates den Ausschluß Preisveränderungen während der Öffnungszeiten nahe.

Schließlich ist zu erwähnen, daß eine fehlende Produktpreisauszeichnung, die allenfalls noch von sehr raschen Preisänderungen begleitet ist, dem Konsumenten vor allem bei größeren Einkäufen praktisch keine Möglichkeit läßt, den an der Scannerkasse ausgeworfenen Preis zu kontrollieren.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß der mit der Einführung von EAN und Scannerkassen einhergehende Rückgang der Preisauszeichnung am Produkt sowohl die Preisinformation als auch die Preissicherheit und nicht zuletzt das Preisbewußtsein gefährdet.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß durch eine mit der Einführung mit EAN und Scannerkassen einhergehenden Rückgang der Preisauszeichnungen am Produkt sowohl die Preisinformation als auch die Preissicherheit und nicht zuletzt das Preisbewußtsein gefährdet ist. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz erachtet es daher als unbedingt notwendig, im Preisgesetz, § 11, eine verpflichtende Einzelpreisauszeichnung am Produkt im Selbstbedienungsbereich für alle jene Produktparten zu verankern, bei denen sie derzeit überwiegend in Übung ist. Gleichzeitig benützt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz die Gelegenheit, daran zu erinnern, daß, anknüpfend an den Kompetenztatbestand "Gewerbe" (Art. 10 B-VG), auch eine einfachgesetzliche Regelung dieser Materie (Ersichtlichmachung von Preisen) möglich wäre.